

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
Andreas-Gayk-Straße 15 · 24103 Kiel

Landtag Schleswig-Holstein  
Umwelt und Agrarausschuss  
Vorsitzender Herr Hauke Götttsch  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle  
Andreas-Gayk-Straße 15  
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10  
Fax (0431) 590 99 - 77  
info@vzsh.de  
www.vzsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

21.08.2013

### 19. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses, Drucksachen 18/807 (neu) und 18/961

Sehr geehrter Herr Götttsch, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

Bezug nehmend auf die 19. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 7. August 2013, möchten wir zu den Anträgen der Fraktion der Piraten sowie der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und des SSW über mehr Klarheit in der Kennzeichnung tierischer Zutaten (Drucksachen 18/807 (neu) und 18/961) unsere Position darlegen.

Wie in den Anträgen richtig beschrieben, ist die Situation derzeit unbefriedigend und wird es auch mit dem In-Kraft-Treten der neuen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung der EU (1169/2011) weiterhin sein. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen nicht eindeutig zu erkennen, ob ein Produkt tierische Bestandteile enthält bzw. mit diesen in Kontakt gekommen ist.

Kurz gefasst gibt es folgende Problemfelder:

- technologische Hilfsstoffe, die im Endprodukt keine technologische Wirkung mehr entfalten, müssen nicht gekennzeichnet werden
- bei einer Reihe von Zusatzstoffen, die zwar deklariert werden müssen, ist aus deren Bezeichnung oder der E-Nr. nicht ersichtlich, ob sie ggf. tierischen Ursprungs sind
- freiwillige Kennzeichnungen zu den Begriffen „vegetarisch“ und „vegan“ sind nicht rechtsverbindlich

HSH Nordbank  
BLZ 210 500 00  
Kto. 53005196

Steuer-Nr. 19 294 76194

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700  
Amtsgericht Kiel

Vorstandsvorsitzender  
Peter Beushausen

Im Sinne von mehr Transparenz und Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher sollten die bisherigen Regelungslücken geschlossen werden

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. Geschäftsführer  
Stefan Bock

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 21.08.2013

und zwar über eine Veränderung der „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“, kurz EU-Lebensmittelinformationsverordnung. Da es sich um eine Verordnung handelt, ist deren Inhalt nach dem In-Kraft-Treten am 13. Dezember 2014 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten und bedarf keiner nationalen Umsetzung.

Auch wenn ein Mitgliedsstaat zusätzliche, strengere nationale Regelungen vorschreiben kann, befürworten wir, die anzustrebende Veränderung der Lebensmittelinformationsverordnung nach Möglichkeit im Rahmen einer europaweiten Lösung zu erzielen. In Zeiten globaler Warenströme machen Produkte nicht an Grenzen halt und sollten daher zumindest in Europa nach einheitlichen Vorgaben gekennzeichnet sein. Zudem möchten die Menschen auch im Urlaub im europäischen Ausland eine verlässliche Kennzeichnung vorfinden. Wir würden es daher begrüßen, wenn alle Parteien im Landtag über eine Bundesratsinitiative die Bundesregierung auffordern, sich für eine solche europaweite Lösung einzusetzen.

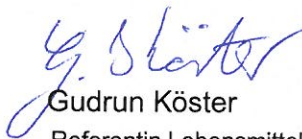
Eine Neuregelung wäre nicht nur für Vegetarier und Veganer ein Fortschritt, sondern auch für Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen, die aus religiösen Gründen bestimmte tierische Zutaten meiden möchten.

Im Anhang erhalten Sie einige weitere Erläuterungen zu der Problematik.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Bock  
Geschäftsführer



Gudrun Köster  
Referentin Lebensmittel und Ernährung

## Erläuterungen zur Problematik versteckter tierischer Bestandteile in Lebensmitteln

Nach der gesetzlichen Definition ist eine Zutat „... jeder Stoff, einschließlich der Zusatzstoffe, der bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden ist“. Grundsätzlich müssen Zutaten bei verpackten Lebensmitteln in einem Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden, bei lose abgegebenen Lebensmitteln in der Regel nicht.

Nicht als Zutaten gelten: Zusatzstoffe, Aromen, Enzyme und Mikroorganismen, die in einer oder mehreren Zutaten eines Lebensmittels enthalten sind, aber im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr ausüben, sie sind daher nicht kennzeichnungspflichtig.

Mehr als 300 Substanzen werden als **technologische Hilfsstoffe** eingesetzt, um hauptsächlich die industrielle Verarbeitung zu erleichtern (Schaumverhüter, Entfärber, Antiklumpmittel, Emulgatoren, Mittel zum Klären von Fruchtsäften usw.). Oftmals sind dies zugelassene Zusatzstoffe, die aber bei einem Einsatz als technisches Hilfsmittel nicht deklariert werden müssen. Besonders häufig kommen Enzyme als technische Hilfsstoffe in der Lebensmittelproduktion zum Einsatz (z. B. bei der Brot- oder Saffherstellung). Diese, per Definition nicht zu den Zutaten zählenden Stoffe, müssen im Zutatenverzeichnis nicht aufgeführt werden.

Daneben gibt es eine Reihe von Zusatzstoffen, die zwar deklariert werden müssen, wo aber aus der Bezeichnung oder der E-Nr. nicht ersichtlich wird, ob sie ggf. tierischen Ursprungs sind.

Nach unseren Recherchen können die folgenden Zusatzstoffe tierischen Ursprungs sein (die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit).

E-Nummer	Zusatzstoff	Funktion
<b>E270</b>	Milchsäure	Säuerungsmittel
<b>E 120</b>	Karminsäure	Roter Farbstoff
<b>E 304</b>	Fettsäureester der Ascorbinsäure	Antioxidationsmittel
<b>E 322</b>	Lecithin	Emulgator, Antioxidationsmittel, Stabilisator
<b>E 325</b>	Natriumlactat	Säureregulator
<b>E 470B</b>	Magnesiumsalze von Speisefettsäuren, Salze von Speisefettsäuren	Emulgator, Trägerstoff und Schaummittel
<b>E 471</b>	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	Emulgatoren, Überzugs- und Mehlbehandlungsmittel
<b>E 472A</b>	Essigsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	Emulgatoren, Überzugs- und Mehlbehandlungsmittel
<b>472B</b>	Milchsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	Emulgatoren, Schaumstabilisatoren von Mehlbehandlungsmitteln
<b>E 472C</b>	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	Emulgatoren, Antioxidationsmittel und Mehlbehandlungsmittel

<b>E472D</b>	Weinsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	Backemulgatoren und Mehlbehandlungsmittel
<b>E472E</b>	Mono- und Diacetylweinsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	Mehlbehandlungsmittel und Emulgatoren
<b>E 472F</b>	Gemischte Essig- und Weinsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	Backemulgatoren- und Weinbehandlungsmittel
<b>E473</b>	Zuckerester von Speisefettsäuren	Emulgatoren und Mehlbehandlungsmittel
<b>E 474</b>	Zuckerglyceride	Emulgatoren und Mehlbehandlungsmittel
<b>E 475</b>	Polyglycerinester von Speisefettsäuren	Emulgatoren und Stabilatoren
<b>E 476</b>	Polyglycerin-Polyricinoleat	Emulgator und Stabilatoren
<b>E 477</b>	Propylenglycolester von Speisefettsäuren	Emulgatoren und Kristallbeeinflusser von Hartfetten
<b>E 479</b>	Thermooxidiertes Sojaöl mit Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	Emulgatoren und Trennmittel
<b>E 491</b>	Sorbitanmonostearat	Emulgator, Entschäumer, Fettkristallbeeinflusser
<b>E 492</b>	Sorbitantriestearat	Emulgator, Entschäumer, Fettkristallbeeinflusser
<b>E 495</b>	Sorbitanmonopalmitat	Emulgator
<b>E 570</b>	Fettsäuren, Speisefettsäuren	Emulgatoren, Überzugs- und Trennmittel
<b>E 574</b>	Gluconsäure	Säureregulator, Stabilisator und Komplexbildner
<b>E 585</b>	Eisen-II-lactat	Farbstabilisator
<b>E 634</b>	Calcium 5'-ribonucleotid	Geschmacksverstärker
<b>E 640</b>	Glycin und dessen Natriumsalze	Geschmacksverstärker
<b>E 901</b>	Bienenwachs weiß und gelb	Trenn- und Überzugsmittel
<b>E 904</b>	Schellack	Trenn- und Überzugsmittel
<b>E 966</b>	Lactit	Süßungsmittel, Zuckeraustauschstoff und Trägerstoff
<b>E 1105</b>	Lysozym	Konservierungsstoff für Hart- sowie Schnittkäse und als Enzym für alle Lebensmittel

Quelle: „Was bedeuten die E-Nummern?“ , Verbraucherzentralen.

Freiwillige Kennzeichnungen zu den Begriffen „vegetarisch“ und „vegan“ sind am Markt vorhanden, bieten aber für Verbraucherinnen und Verbraucher keinen absolut verlässlichen Schutz, da sie derzeit nicht rechtsverbindlich sind.

Derzeit können wir betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern nur den Hinweis geben, im Zweifel beim Hersteller detailliert nachzufragen, was jedoch im Verbraucheralltag einen unzumutbaren Aufwand darstellt.